

Die Unfallversicherung der Praktikanten an Bord von Seeschiffen

1. Allgemeines

Während der Ausbildung im Berufsfeld "Seeschifffahrt" sind zum Erwerb der nautischen/technischen Befähigungszeugnisse bestimmte Praktika an Bord von Seeschiffen vorgeschrieben, **die Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung** sind. Darunter fallen z.B. Schiffspraktika im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten oder auch die Schiffspraktika im Rahmen der Ausbildung nach der Seeleute-Befähigungsverordnung an den Fach(-hoch)schulen für Seefahrt.

2. Unfallversicherung und Beitragsberechnung während der Schiffspraktika

Die BG Verkehr stellt den Unfallversicherungsschutz für die Praktikanten während des Bordpraktikums sicher. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind von der jeweiligen Reederei an die BG Verkehr zu entrichten.

Durch das ab dem 01.08.2013 geltende Seearbeitsgesetz (SeeArbG) ist eine **wichtige Änderung** eingetreten, die auch Auswirkungen auf die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge hat:

In § 3 Abs. 3 Nr. 8 SeeArbG werden Fachschüler/innen und Hochschul- oder Fachhochschulstudenten/-innen, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit auf einem Schiff durchführen, **nicht mehr als Besatzungsmitglieder angesehen**.

Sofern die Praktikanten ein Taschengeld und freie Bordverpflegung erhalten, ist die Beitragsberechnung nunmehr nach den Grundsätzen für Landbeschäftigte durchzuführen. Damit sind die tatsächlichen Bruttoentgelte zuzüglich der jeweils für das Praktikumsjahr geltenden allgemeinen Sachbezugswerte im digitalen Lohnnachweis unter der Gehaltstarifstelle "880" von der Reederei nachzuweisen.

3. Meldungen

Die Prüfung, ob ggf. zu den übrigen Sozialversicherungszweigen Meldungen anfallen, ist von der zuständigen Krankenkasse durchzuführen.

Sollten in den übrigen Versicherungszweigen keine Meldungen anfallen, hat der Arbeitgeber nach § 28a Absatz 12 SGB IV auch für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen Entgeltmeldungen zu erstatten. Hierfür ist die Personengruppe „190“ zu verwenden. Die Beitragsgruppe ist mit „0000“ anzugeben.

4. Übrige Praktikanten

- a) Schüler/innen, die im Rahmen von landesrechtlichen Vorschriften ein Praktikum an Bord leisten, sind nicht über die BG Verkehr unfallversichert. Hier ist die Unfallkasse des Landes für den Unfallversicherungsschutz zuständig.
- b) Schüler/innen, denen durch Vermittlung des Verbandes Deutscher Reeder als sogenannte Ferienfahrer Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind, werden gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 SeeArbG ebenfalls nicht zu den Besatzungsmitgliedern gezählt.
Der Unfallversicherungsschutz durch die BG Verkehr ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht gegeben. Etwaige Risiken müssten privat abgesichert werden. Ausnahmen können vorliegen, wenn tatsächlich wesentliche Arbeiten im wirtschaftlichen Sinne geleistet werden oder sogar ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Etwaige Leistungsansprüche und Zuständigkeiten können hier immer erst nach Kenntnis aller Umstände des Einfalls entschieden werden.
- c) Bei aus sonstigen Gründen abgeleisteten Bordpraktika gelten unverändert die allgemeinen Vorschriften. Weitere Ausnahmen sind im Seearbeitsgesetz nicht vorgesehen. Bei diesen Praktika handelt es sich somit weiterhin um Seeleute, für die ggf. die Beitragsberechnung nach Durchschnittsheuern und der Beköstigungssatz für Seeleute entsprechend zu berücksichtigen ist. Die BG Verkehr berät Sie hierzu gerne.

Wir empfehlen, uns die Durchführung eines Bordpraktikums mit dem anliegenden Formular anzuzeigen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

040 - 3980 1425 - Frau Soltau

oder per E-Mail: Jennifer.Soltau@bg-verkehr.de

Ihre BG Verkehr

Anlage

Ihre Unternehmensnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BG Verkehr
Mitgliederabteilung
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg

Name/Anschrift der Reederei:

Mitteilung über ein Bordpraktikum

Herr/Frau, Geburtsdatum

wohnhafte:

fährt ab:bis voraussichtlich

als Praktikant/in.

Das Praktikum wird an Bord des Schiffesstattfinden.

Bitte das Zutreffende ankreuzen:

Der Praktikant gehört nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 des Seearbeitsgesetzes nicht zu den Besatzungsmitgliedern.

Der Praktikant gehört nach dem Seearbeitsgesetz zu den Besatzungsmitgliedern und wird als seemännisches Personal abgerechnet.

Für die Dauer des Praktikums werden die Beiträge zur Unfallversicherung unter der o.g. Unternehmensnummer nachgewiesen und entrichtet.

....., den (Unterschrift)